



Europäisches Übereinkommen zur Einführung eines Einheitlichen Gesetzes über die Schiedsgerichtsbarkeit

Straßburg/Strasbourg, 20.I.1966

Anlage III

Nichtamtliche Übersetzung

-
- 1 Jede Vertragspartei kann bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung ihrer Ratifikations-, Annahme- oder Beitrittsurkunde erklären, daß sie im Falle von Widersprüchen zwischen den Vorschriften des die Anlage I bildenden Einheitlichen Gesetzes und denen anderer internationaler Übereinkommen, die sie bestimmen kann, die Vorschriften des Einheitlichen Gesetzes auf Schiedsverfahren zwischen natürlichen oder juristischen Personen anwenden wird, die im Zeitpunkt des Abschlusses der Schiedsvereinbarung ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihren Sitz im Hoheitsgebiet verschiedener Mitgliedstaaten dieses Übereinkommens hatten, sofern diese Staaten die gleiche Erklärung abgegeben haben.

Jede Vertragspartei kann eine solche Erklärung auch noch abgeben, nachdem das Übereinkommen für sie in Kraft getreten ist; in diesem Falle wird die Erklärung sechs Monate, nachdem sie dem Generalsekretär des Europarats notifiziert worden ist, wirksam.

- 2 Eine nach Absatz 1 abgegebene Erklärung kann jederzeit durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Notifikation zurückgenommen werden. Die Rücknahme wird sechs Monate nach der Notifizierung wirksam.